

TEIL B - TEXT

1. IN DEN GEBIETEN A UND B SIND NUR SATTEL- UND WALM-DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 48° ZULÄSSIG.
2. GEMÄSS § 31 (1) BRAUG IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 6 BAUNVO WIRD FESTGESETZT
 - A) IN DEM KLEINSIEDLUNGSGEBIET SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 2 ABS. 3 NR. 2-4 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG, DIE NR. 1 ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
 - B) IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 1-5 NICHT ZULÄSSIG, DIE NR. 6 ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
3. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
4. IN DEN STRASSEN DER QUERSCHNITTE **B** UND **C** SIND JEWEILS ALLE 15m EIN HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. IN DEN ZWISCHENRÄUMEN SIND GEM. D. RICHTL. FÜR ST/GA/P IN B-PLÄNEN, BEZOGEN AUF DAS GESAMTGEBIET, 17 PARKPLÄTZE HERZUSTELLEN
5. IM BAUGEBIET B SIND ALS GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN ENTLANG DER GRÜNFLÄCHE NUR GRÜNNANPFLANZUNGEN IN FORM VON HECKEN UND STRÄUCHERN ZULÄSSIG, DARIN GRUNDSTÜCKSSEITIG INTEGRIERTE DRAHTZÄUNE BIS 0,80 M SIND ZULÄSSIG.
6. DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN DER SICHTFREIHALTEFLÄCHEN AN STRASSENKREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN SIND VON BEBAUUNG U. BEWUCHS HÖHER ALS 0,70 M ÜBER STRASSENNEIVEAU FREIZUHALTEN.
7. GARAGEN UND CARPORTS SIND NUR AUS HOLZ BZW. IM GLEICHEN FASSADENMATERIAL WIE DAS HAUPTGEBÄUDE ZULÄSSIG.